



## Beschlussvorlage

BV0091/2019

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Stadtverordnetenversammlung		18.06.2019

**Einreicher: Bürgermeister**  
vorgelegt von: **Fachbereich I - Service**

**Betreff: Beschluss über die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung  
am 26. Mai 2019**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung trifft folgende Wahlprüfungsentscheidung gemäß § 57 Absatz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG):

Einwendungen gegen die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung am 26. Mai 2019 liegen nicht vor. Die Wahl ist somit gültig.

### **Begründung:**

#### **I. Sachverhalt**

Die Wahlprüfung obliegt gemäß § 56 Absatz 1 BbgKWahlG der neugewählten Vertretung. Daraus folgend stellt die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihrer Prüftätigkeit der Ordnungsmäßigkeit und Gültigkeit der Wahl Folgendes fest:

Es wurden keine Wahleinsprüche von wahlberechtigten Bürgern, Parteien oder politischen Vereinigungen bzw. Wählergruppen gegen die Gültigkeit der Wahl oder gegen eine Feststellung oder Entscheidung des Wahlausschusses bei der zuständigen Wahlleiterin eingereicht. Gemäß § 55 Absatz 2 BbgKWahlG können solche Einsprüche binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erhoben werden. Dies war nicht der Fall.

Die Wahlleiterin prüfte im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben, ob die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung nach den Vorschriften des BbgKWahlG und der BbgKWahlIV durchgeführt wurde. Im Ergebnis dieser Prüfung stellte die Wahlleiterin die Ordnungsmäßigkeit fest.

Die Wahlleiterin empfiehlt daher, die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung am 26. Mai 2019 zu beschließen.

**III. Finanzielle Auswirkungen**       ja       nein

Hennigsdorf, 05.06.2019

gez. Martin Witt  
stellv. Bürgermeister